

IEN · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 2
Tulpenfeld 4
53105 Bonn

Vorab per Telefax 0228 146462

Berlin, 10.04.2013

Überprüfungsverfahren für das Standardangebot für Abschluss-Segmente von Mietleitungen für Großkunden, unabhängig von der für die Miet- oder Standleitungskapazitäten genutzten Technik der Telekom Deutschland GmbH

Az. BK 2-12/005

hier: Ergänzende Stellungnahme der IEN Initiative Europäischer Netzbetreiber

Sehr geehrte Frau Dreger,
sehr geehrte Damen und Herren,

die IEN hat zum o.g. Verfahren bereits mit Stellungnahme vom 08.03.2013 ausführlich Stellung genommen. Die dort gemachten Ausführungen behalten auch vollumfänglich ihre Gültigkeit.

Die IEN möchte nachfolgend im Nachgang an die mündliche Verhandlung vom 14.03.2013 noch einige ergänzende Aspekte kommentieren. Eine weitere Stellungnahme bleibt im Hinblick auf die noch ausstehende Prüfungsmöglichkeit des überarbeiteten Standardangebots der Telekom ausdrücklich vorbehalten.

I. Allgemeine Anmerkungen

Die IEN hält nach wie vor an ihrer Auffassung fest, dass das von der Telekom vorgelegte Standardangebot in wesentlichen Punkten nicht den Vorgaben der BNetzA entspricht und erheblicher Korrekturen bedarf.

MITGLIEDER

Airdata
BT
Cable & Wireless
Colt
Orange Business
Verizon

SITZ UND BÜRO

Dorotheenstrasse 54
10117 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRUNG

RAin Malini Nanda

VORSTAND

Sabine Hennig
Dr. Jutta Merkt
Dr. Andreas Peya

KONTAKTE

Telefon +49 30 3253 8066
Telefax +49 30 3253 8067
info@ien-berlin.com
www.ien-berlin.com

Insbesondere tritt die IEN der von der Telekom vertretenen Auffassung nachdrücklich entgegen, dass das vorgelegte Standardangebot in seinem Leistungsumfang tatsächlich den „Minimalanforderungen“ der Regulierungsverfügung sowie der damit korrespondierenden Marktanalyse entspricht.

Es ist zwingend erforderlich, den vorliegenden Entwurf in ein markttaugliches Angebot umzuwandeln, welches dem aktuellen Stand der Technik entspricht und die gleichen Leistungen enthält, welche bereits in anderen europäischen Ländern aufgrund der bestehenden Nachfrage der Marktteilnehmer selbstverständlich verfügbar sind. Dies gilt insbesondere für das bereits seit Jahren fehlende regulierte Angebot von PPCs sowie dem Angebot von nativen Ethernet-Mietleitungen und nicht bloß solchen, die auf einem Ethernet-Interface aufsetzen. Gleiches hat auch die Marktanalyse in Deutschland ergeben. Weshalb die Telekom dennoch der Auffassung ist, dass entsprechende Produkte entweder Bestandteil eines nicht regulierten, „freiwilligen“ Angebots sein sollten, bzw. sie selbst solche Leistungen noch nicht erbringen könnte, wie in der mündlichen Verhandlung angegeben, ist schlicht nicht nachvollziehbar.

Hinsichtlich des vorgelegten Angebots selbst begrüßt die IEN zunächst ausdrücklich den Ansatz der Beschlusskammer, in konsistenter Spruchpraxis zu der von anderen Beschlusskammern der BNetzA entscheiden zu wollen. Ebenfalls wird die detaillierte Auseinandersetzung mit einzelnen vertraglichen Klauseln begrüßt, die auch nach Auffassung der IEN bereits nach allgemeinen zivilrechtlichen Vorgaben fraglich sein dürften. Dessen ungeachtet besteht jedoch nach wie vor auch an einigen anderen Stellen noch ausdrücklich Verbesserungsbedarf, wie etwa im Hinblick auf die Forderung zur jährlichen Vorauszahlungspflicht.

II. Im Einzelnen

1. Zum fehlenden Angebot von PPCs und nativem Ethernet

Die IEN hat bereits in der Stellungnahme vom 08.03.2013 ausführlich dargelegt, dass bereits im Jahr 2007 im Rahmen der Marktdefinition und Marktanalyse der neben Mietleitungen mit „klassischen“ Übertragungsverfahren auch ethernetbasierte Mietleitungen sowie die Erhältlichkeit von Teilmietleitungen (PPCs) einbezogen. Auch in der Aktualisierung der Marktdefinition und Marktanalyse im Jahr 2010 sowie in der überarbeiteten Fassung im Jahr 2011 wurde festgestellt, dass Ethernet-Mietleitungen Bestandteil des relevanten Marktes seien. Insbesondere wurde hier ausdrücklich klargestellt, dass die Ethernet-Technologie mittlerweile einen etablierten Standard im Geschäftsfeld der Datenkommunikation darstelle. Auch PPCs wurden erneut als Bestandteil des relevanten Marktes definiert.

Die IEN hat bereits seit Jahren und insbesondere auch in ihren jeweiligen Stellungnahmen stets die Nachfrage nach entsprechenden Produkten deutlich gemacht und dokumentiert.

Weshalb die Betroffene nunmehr in der mündlichen Verhandlung darstellen wollte, dass es etwa keine Nachfrage nach PPCs gäbe, ist diesseits schlicht unverständlich. Es handelt sich dabei gerade nicht um eine „freiwillige“ Leistung, welche lediglich im Rahmen eines unregulierten Vertrages angeboten werden kann. Die Marktanalyse ist diesbezüglich eindeutig und die darauf basierende Regulierungsverfügung hat schließlich die Ergebnisse der Marktanalyse aufzugreifen.

Gleiches gilt auch für die gemachte Aussage der Betroffenen, hinsichtlich nativer Ethernetmietleitungen „sei man technisch noch nicht so weit“. Ein Entgegenstehen technischer Unwägbarkeiten ist vorliegend gerade nicht ersichtlich. So dokumentiert etwa das Metroethernetforum (www.metroethernetforum.org) in welchem die Betroffene ebenfalls aktiv mitarbeitet, dass das dort als „Carrier Ethernet for Business“ bezeichnete Produkte inzwischen weltweite Marktakzeptanz gefunden hat.

Auch der bereits von der IEN dargestellte Vergleich mit den Angeboten in anderen europäischen Ländern wie beispielsweise Belgien oder Österreich macht mehr als deutlich, dass der Telekom ein entsprechendes Angebot ohne weiteres möglich wäre. So bietet die Telekom Austria ihren Nachfragern bereits seit dem 01.12.2009 ein natives Ethernet-Mietleitungsangebot an (Etherlink-Anschluss und Etherlink Multipoint, Anlage).

Diese Tatsachen legen vielmehr die Vermutung nahe, dass die Betroffene mit der vorliegenden Leistungsbeschreibung bewusst nachteilige Produktbedingungen schaffen möchte, die jedenfalls nicht auf technischen Schwierigkeiten basieren. Hierdurch wird aber auch gleichzeitig deutlich, dass eine entsprechende Marktnachfrage nach derartigen Produkten besteht. Es ist nicht ersichtlich, dass diese Nachfrage ausgerechnet in Deutschland gerade nicht bestehen sollte.

Vor diesem Hintergrund kann schließlich auch das Argument nicht greifen, dass das gegenständliche Standardangebotsverfahren nicht die Regulierungsverfügung „ersetzen“ könne und insoweit freiwillige Leistungen nicht der Regulierung unterzogen werden könnten. Die Regulierungsverfügung BK 2a - 12/001-R ist an dieser Stelle bewusst weit gefasst, indem sie lediglich wörtlich die Verpflichtungen für klassische Abschluss-Segmente mit der Übertragungsrate 2 Mbit/s sowie dieselben für Abschluss-Segmente von Mietleitungen mit einer Bandbreite von 2 Mbit/s bis 10 Mbit/s sowie Abschluss-Segmente von Mietleitungen mit einer Bandbreite von über 10 Mbit/s bis 155 Mbit/s auferlegt. Damit unterliegen die jeweiligen Produktspezifikationen auf den einzelnen Märkten jedoch den Angaben der Marktanalyse, welche eindeutig PPCs und natives Ethernet mit einbezieht.

Die IEN hat bereits entsprechend in ihrer Stellungnahme zur Regulierungsverfügung vom 15.05.2012 (dort auf Seite 3) die auferlegten Verpflichtungen ausdrücklich begrüßt, jedoch auch auf die Notwendigkeit einer sorgfältigen Umsetzung hingewiesen:

„Gerade unter Berücksichtigung der deutschlandweiten Nachfrage von Unternehmenskunden und Bundes- und Landesbehörden nach Angeboten auf der Grundlage von Ethernet ist eine stringente Regulierung und die Auferlegung von Abhilfemaßnahmen bezüglich ethernetbasierter Mietleitungen unerlässlich. Hier ist allerdings ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des Standardangebots sichergestellt ist, dass nicht nur reine SDH basierte Mietleitungen mit Ethernetinterface angeboten werden, sondern „natives“ Ethernet Typ 4 mit sog. NNI Schnittstelle (Network to Network Interface bzw. Network Node Interface), das sich faktisch zum Industriestandard entwickelt hat.“

Vor diesem Hintergrund bittet die IEN die Beschlusskammer nachdrücklich, die Betroffene an dieser Stelle zur Beibringung eines vollständigen Standardangebotes aufzufordern, da das gegenständliche Angebot nicht einmal geeignet ist, die gängigen Mindeststandards der Branche, welche auch in der Marktanalyse einbezogen wurden, den Nachfragern anzubieten.

2. Zur weiteren Notwendigkeit der Nachbesserung der bestehenden Angebotsparameter des vorgelegten Standardangebots – Fälligkeit der Zahlung (Ziffer 4.1)

Die IEN hat sowohl in ihrer Stellungnahme am 08.03.2013 als auch bereits in einer Vielzahl von älteren Stellungnahmen die Praxis der Telekom zur Forderung der jährlichen Zahlungsverpflichtung im Voraus kritisiert und gefordert, diese, für die Nachfrager erheblich nachteilige Praxis endlich aufzuheben und stattdessen die branchenübliche monatliche Abrechnungsweise zu implementieren.

Insofern begrüßt die IEN auch den Ansatz der Beschlusskammer, die Telekom an dieser Stelle zu einem verbesserten Vorschlag aufzufordern, der ebenso wie die Forderung nach überzogenen Sicherheitsleistungen keine allgemeine Überzahlung und Übersicherung vorsieht. Allerdings erachtet die IEN dies als noch nicht weitreichend genug.

Die finanzielle Belastung der Vertragspartner bedeutet für die Telekom schlicht den Vorteil einer vollständigen Vorfinanzierung einer noch nicht erbrachten Leistung auf Kosten ihrer Wettbewerber. Hierfür ist keine sachliche Rechtfertigung ersichtlich. Gerade eine solche Vorfinanzierung, bei welcher noch in keinster Weise ersichtlich ist, ob die entsprechende

Leistung auch zu den tatsächlich vereinbarten Konditionen, Qualitäten und innerhalb der vereinbarten Fristen erbracht wird, stellt eine eindeutige Benachteiligung der Nachfrager dar. Zudem weist die IEN darauf hin, dass gerade diese Praxis im Widerspruch zu den Regelungen der Kündigung und Mindestüberlassungsdauer stehen. Die reguläre Mindestüberlassungsdauer beträgt gerade mal drei Monate, so dass hier gegebenenfalls ein erheblich überhöhtes Überlassungsentgelt zu zahlen ist.

Schließlich verweist die IEN auch noch einmal darauf, dass das in der Vergangenheit von der Beschlusskammer angegebene Argument, gerade diese Vorgehensweise entspreche „der jahrelangen Praxis“, keinesfalls geeignet ist, die damit einhergehende Benachteiligung der Wettbewerber aufzuheben.

Für Rückfragen stehen die Vertreter der Mitgliedsunternehmen der IEN sowie ich selbst jederzeit gern zur Verfügung. Die Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Mit freundlichen Grüßen

Malini Nanda, Rechtsanwältin
Geschäftsführerin der IEN